

## SATZUNG

### ÜBER DIE BENUTZUNG DES RECYCLINGHOFES

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 09.2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 1, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

1. Die Stadt stellt für die Annahme bestimmter Abfall- und Wertstoffe den Recyclinghof zur Verfügung.

Die Annahmestelle wird vom Da-Di- Werk, Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg, betrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Abnahme auf dem Recyclinghof besteht nicht.

2. Anlieferberechtigt sind Privatpersonen mit Wohnsitz Weiterstadt. Die Anlieferung ist auf 1,6 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer begrenzt. Kühl- und Gefriergeräte können auch von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg angeliefert werden.

Die Anlieferungsberechtigung ist auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Recyclinghofes nachzuweisen. Zum Nachweis genügt in der Regel ein amtlicher Ausweis. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich.

3. Angeliefert werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfall- und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, die im Bereich der Stadt anfallen.

Baustellenabfall, brennbar	gegen Gebühr gemäß § 3
Baustellenabfall gemischt, nicht brennbar	gegen Gebühr gemäß § 3
Bauschuttgemische aus schweren Baumaterialien	gegen Gebühr gemäß § 3
Bauschuttgemische aus leichten Materialien (Porenbeton)	gegen Gebühr gemäß § 3
Altholz (unbehandelt/leicht behandelt)	gegen Gebühr gemäß § 3
Altholz (stark behandelt/imprägniert)	gegen Gebühr gemäß § 3
Autoreifen ohne Felgen	gegen Gebühr gemäß § 3
Autoreifen mit Felgen	gegen Gebühr gemäß § 3
Papier, Pappe, Kartonagen	kostenlos
Hohlglas	kostenlos
Eisenschrott/Weißblech	kostenlos
Elektroschrott/Fernsehgeräte	kostenlos
Auto- und Motorradbatterien	kostenlos
Trockenbatterien	kostenlos
Korken und unbehandelte Korkfliesen	kostenlos
Leuchtstoffröhren	kostenlos
Kühl- und Gefriergeräte	kostenlos
Windeln	kostenlos

4. Anlieferungen und Ablagerungen anderer Abfall- und Wertstoffe auf dem Recyclinghof sind nicht gestattet.

Asbesthaltige Stoffe, Nachtspeicheröfen und Ölradiatoren werden nicht angenommen.

5. Die vom Da-Di-Werk bestellten Aufsichtspersonen des Recyclinghofs sind berechtigt und verpflichtet, die auf den Recyclinghof kommenden Fahrzeuge und Behältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfall- und Wertstoffe mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Container abgelagert werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die unerlaubte Abfallstoffe ablagern wollen.

Die Ablagerung der Abfälle erfolgt ausschließlich an den ausgewiesenen Containern, bei Engpässen nach Rücksprache mit dem Personal.

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht und sind auf der Homepage des Da-Di-Werks einzusehen.

## **§ 3 Gebühren für die Benutzung des Recyclinghofes**

1. Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall- und Wertstoffen auf dem Recyclinghof werden entsprechend der jeweils gültigen Satzung des ZAW erhoben. Jede Änderung der Gebühren wird öffentlich bekannt gemacht. Die jeweils geltenden Gebührensätze für die Benutzung des Recyclinghofes sind auf der Homepage des Da-Di-Werks und der Homepage des ZAW einzusehen.
2. Für die Anlieferung von Altreifen ist keine Gebühr in der Satzung des ZAW festgelegt. Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt :

Für Reifen ohne Felgen	3,00 EUR pro Reifen
Für Reifen mit Felgen	5,00 EUR pro Reifen

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Recyclinghof.

Die Gebühren sind bei der Anlieferung der Abfälle an die Aufsichtsperson fällig und zu zahlen. Der Kassenbon dient mit dem Stempel des Recyclinghofes als Entsorgungsnachweis.

## **§ 5 Zwangmaßnahmen**

Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), Anwendung.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Weiterstadt, den 15. Dezember 2017

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister